

**2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall-
und Auslagenentschädigung für den Bereich der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Gemeindebrandmeister

Erstattungsbetrag (inklusive Fahrkostenpauschale) DM 260,--

2. Vertretung des Gemeindebrandmeisters

Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit 50 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters.

3. Ortsbrandmeister

a) Stützpunktfeuerwehr mit bes. Aufgaben	DM	150,--
b) Stützpunktfeuerwehr	DM	125,--
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	DM	105,--

Diese Entschädigungssätze beinhalten Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes.

4. Vertreter der Ortsbrandmeister

a) Stützpunktfeuerwehr mit bes. Aufgaben	DM	50,--
b) Stützpunktfeuerwehr	DM	40,--
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	DM	35,--

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

**Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr**

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten

1. Gemeindegewerksbeauftragter	DM	55,--
2. Gemeindegewerksfeuerwehrwart	DM	70,--
3. Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr	DM	40,--
4. Gemeindefunkwart	DM	35,--

5. Gerätewart

- a) Stützpunktfeuerwehr mit bes. Aufgaben
- b) Stützpunktfeuerwehr
- c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung

DM	20,-- / pro Fahrzeug
DM	20,-- / pro Fahrzeug
DM	20,-- / pro Fahrzeug
DM	35,--

6. Gemeindeatemschutzwart

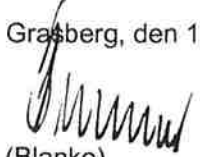
als monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Grasberg, den 18.12.2000



(Blanke)
Bürgermeister

